



## **Jahreshauptversammlung des HC Sulzbach-Rosenberg für 2022**

**Datum, Uhrzeit:** 23.04.2023 um 17:00 Uhr  
**Ort:** Vereinsheim im Sportpark, Schießstätte 29 in  
Sulzbach-Rosenberg

### **Tagesordnungspunkte**

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Berichte der Mannschaften
  - Minis
  - Jugend weiblich
  - Jugend männlich
  - Damen I und II und III
  - Herren I und II und III
  - Alte Herren
- TOP 3 Grußworte
- TOP 4 Bericht des Vorstands
- TOP 5 Bericht Vorstand Fördererverein
- TOP 6 Bericht des Sponsoring-Managers
- TOP 7 Bericht des Kassiers
- TOP 8 Bericht des Revisors
- TOP 9 Aussprache über die vorgelegten Berichte
- TOP 10 Entlastung des Vorstands
- TOP 11 Satzungsänderung\*
- TOP 12 Neuwahlen
- TOP 13 Anträge
- TOP 14 Sonstiges

Mit sportlichen Grüßen

*Christian Rohrback*

Vorstand

\*geplante Satzungsänderungen:

## Änderung 1:

§2 Vereinszweck -

Änderung Absatz 2, Satz 8

Alt	Neu
<p>(2) (...) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirats, <i>Abteilungsleiten</i> – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, welche die Höhe des § 3 Nr. 26a EstG nicht überschreiten darf.</p>	<p>(2) (...) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirats, <b>Abteilungsleiten</b> <b>Abteilungsleiter</b> – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, welche die Höhe des § 3 Nr. 26a EstG nicht überschreiten darf.</p>

## Änderung 2:

§ 3 Vereinstätigkeit -

Änderung Absatz 1, letzter Spiegelstrich

Alt	Neu
<p>(1) (...) - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern</p>	<p>(1) (...) - Ausbildung und Einsatz von <b>sachgemäß fachlich</b> vorgebildeten Übungsleitern</p>

## Änderung 3:

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft -

Änderung Absatz 3

Alt	Neu
<p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein <i>verhalten</i> in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. (...)</p>	<p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein <b>verhalten</b> <b>Verhalten</b> in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. (...)</p>

## Änderung 4:

### § 8 Vorstand - Erweiterung Absatz 1

Alt	Neu
<p>(1) <i>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).</i></p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus dem <b>1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden</b>, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).</p>

## Änderung 5:

### §8 Vorstand - Änderung Absatz 2

Alt	Neu
<p>(2) <i>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</i></p>	<p>(2) <del>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</del> <b>Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.</b> <b>Im Innenverhältnis muss bei allen Entscheidungen die Zustimmung zwei weiterer Vorstandsmitglieder vorliegen.</b></p>

## Änderung 6:

### §8 Vorstand - Erweiterung Absatz 5

Alt	Neu
<p>(5) <i>Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</i></p>	<p>(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. <b>Die Aufgaben des 1. Vorsitzenden liegen schwerpunktmäßig in der Repräsentation des Vereins nach außen und des Vorstandes innerhalb des Vereins.</b> <b>Dem 2. Vorsitzenden obliegen die Entscheidungen und die sportliche Leitung im laufenden Sportbetrieb des männlichen Jugend- und Seniorenbereichs, dem 3. Vorsitzenden die des weiblichen Jugend- und Seniorenbereichs.</b></p>

## Änderung 7:

### § 9 Mitgliederversammlung

#### Änderung Absatz 2

Alt	Neu
<p>(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin (mindestens in Textform) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch auf anderem Wege erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder eingeladen werden und das Mitglied diesem Kommunikationsweg zugestimmt hat.</p>	<p>(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin (<del>mindestens in Textform</del>) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. <del>Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch auf anderem Wege erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder eingeladen werden und das Mitglied diesem Kommunikationsweg zugestimmt hat.</del> <i>Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse und zusätzlich auf der Internetseite des Vereins. Mitgliedern, welche dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.</i></p>